

Gebührentarif

Stand 11.05.2023

1. Baugebühren

Die Gebühren für die amtlichen Kosten von Entscheiden und die übrigen Aufwendungen bei der Erfüllung planungs- und baurechtlicher Aufgaben werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Zudem hat die Gemeinde Anspruch auf Ersatz von Auslagen für den Beizug von Fachpersonen, die Durchführung von Expertisen und die Baukontrolle. Der Gemeinderat kann dafür Kostenvorschüsse erheben (Artikel 38 Absatz 1 BZR).

Bauverwaltung	effektiver Aufwand laut Rapport			
Gemeinde Eich	Stundenansätze:	Gemeinderat	CHF	150.00
Telefon 041 462 53 00		Baukommission	CHF	130.00
gemeinde@eich.ch		Gemeindeschreiber	CHF	130.00
		Bereichsleitung	CHF	110.00
		Sachbearbeitung	CHF	85.00
		Lernende	CHF	40.00

2. Gebühren des Grundbuchgeometers

Die Gebühren für die Nachführung von baulichen Anlagen richten sich nach dem Reglement über die Nachführung der Grundbuchvermessung im Kanton Luzern (Artikel 37 Absatz 2 BZR).

Seit dem 1. April 2004 werden die Gebühren für die Nachführung der Bauherrschaft direkt vom Kanton in Rechnung gestellt.

3. Wasserversorgung

Gemäss Reglement Wasserversorgung (WVR) der Gemeinde Eich vom 1. Juli 2022 und Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement (VOWVR) der Gemeinde Eich vom 1. Juli 2022

3.1 Bauwasser (Art. 44) pauschal CHF 200.00

Vorübergehender Wasserbezug gemäss Art. 44 WVR wird im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von CHF 200.00 pro Ereignis (z.B. Veranstaltung, Bauwasser usw.) abgegolten.

In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m³, wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet.

Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

3.2 Anschluss- und Betriebsgebühren (Art. 36 ff.)

Gemäss Art. 36 ff des Wasserversorgungsreglements vom 1. Juli 2022 (WVR) erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und jährliche Betriebsgebühren.

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Sekundäranlagen sowie der Wasserbezug von der regionalen Wasserversorgung werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, Baubeiträge, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Gebäudeversicherung sowie allfällige Beiträge der politischen Gemeinde.

Der Hydrantenschutzbeitrag ist in der Grundgebühr und in der Anschlussgebühr über die Tarifzoneneinteilung integriert.

Sobald ein Gebäude einer Liegenschaft an die Wasserversorgung angeschlossen wird oder an einem bestehenden Gebäude eine Veränderung vorgenommen wird, ist die Tarifzoneneinteilung mit Hilfe des Mutationsmanagement zu überprüfen (SER Art. 39 Abs 4).

Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühren basiert auf der von der Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge.

Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühren basiert auf der von der Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge.

Anschlussgebühren Frischwasser gemäss Wasserversorgung-Reglement Art. 41.

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Fläche	$GF \times TGF$
Anschlussgebühr	$GF \times TGF \times AK$
GF	Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Flächen gemäss Art. 45 WVR
TGF	Tarifzonen Gewichtungsfaktor gemäss Art. 38 WVR
AK	Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
Anschlussgebührensatz (AK) gemäss Art. 3 VOWVR: CHF 13.40	

4. Siedlungsentwässerung

Gemäss Reglement Siedlungsentwässerung (SER) der Gemeinde Eich vom 1. Juli 2022 und Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement (VOSER) vom 1. Juli 2022

4.1 Anschlussgebühren (Art. 37 ff.)

Gemäss Art. 37 ff des Siedlungsentwässerungsreglements vom 1. Juli 2022 (SER) erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschlussgebühren und jährliche Betriebsgebühren.

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der von der Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge.

Anschlussgebühren Abwasser gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 42

Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Fläche	$GF \times TGF$
Anschlussgebühr	$GF \times TGF \times AK$
GF	Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Flächen gemäss Art. 45 SER
TGF	Tarifzonen Gewichtungsfaktor gemäss Art. 39 SER
AK	Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche
Anschlussgebührensatz (AK) gemäss Art. 3 VoSER: CHF 12.50	

Berechnung: Ingenieurbüro Hüsler & Heiniger, Bahnhofstrasse 13, 6130 Willisau
041 460 09 80 / mutation@huesler-heiniger.ch

Berechnungsblatt für die provisorische / definitive Deklarationen:
<https://www.huesler-heiniger.ch/se/>

5. Weitere Versorgungsanschlüsse

Strom	CKW Luzern	Telefon 041 249 51 11
Telefon	Swisscom (Schweiz) AG	Telefon 0800 800 800
TV	upc cablecom GmbH	Telefon 0800 66 08 00

Eich, 11.05.2023
Gebührentarif Bauwesen